

KOMPETENZVERTEILUNG NEU (GESETZGEBUNGSKOMPETENZEN)

Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich

Artikel X

(1) **Bundessache ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:**

1. Bundesverfassung

(Organisation und Verwaltung des Bundes, einschließlich der Angelegenheiten der Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, der Verfassungs- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, des Dienstrechts der Bundesbediensteten, der Auszeichnungen durch den Bund;)

2. Auswärtige Angelegenheiten

(auswärtige Angelegenheiten unbeschadet der Zuständigkeit der Länder gemäß Artikel 16; Angelegenheiten der Europäischen Integration;)

3. Angelegenheiten der Staatsgrenze und der Grenzüberschreitung

(Angelegenheiten der grenzüberschreitenden Verbringung von Waren und der grenzüberschreitenden Erbringung von Leistungen; Zollwesen)

4. Personen- und Aufenthaltrecht

(Staatsbürgerschaft; Personenstandsangelegenheiten; Meldewesen; Passwesen; Volkszählung; Datenschutz; Freizügigkeit der Person; Fremdenpolizei, Flüchtlingswesen; Aufenthalts- und Niederlassungsrecht;)

5. Bundesfinanzen und Bundesstatistik

(Bundesfinanzen; Statistik für Zwecke des Bundes)

6. Geldwirtschaft und Kapitalverkehr

(Währungs- und Geldwesen; Angelegenheiten des Finanzmarkts¹ einschließlich des Kapitalverkehrs; Warenbörsen;)

7. Justiz

(Zivil²- und Strafrechtswesen; Justizwesen ; Konsumentenschutz; Wohnrecht; Vereins- und Versammlungsangelegenheiten; Urheberrecht, Patentrecht, Warenzeichenrecht und verwandte wirtschaftliche Schutzrechte; Kartell-, Zusammenschluss - und Wettbewerbsrecht;)

8. Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit

(Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit; Zivildienst; Waffen- und Sprengmittelwesen;)

¹ Einschließlich der Vertragsversicherung.

² Einschließlich gesamtes Gesellschaftsrecht, Stiftungs- und Fondswesen.

9. Angelegenheiten der Wirtschaft

(Zulassung zu und Ausübung von wirtschaftlichen Tätigkeiten³ mit Ausnahme der Landwirtschaft, Jagd und Fischerei; gesetzliche berufliche Interessenvertretungen mit Ausnahme solcher in der Land- und Forstwirtschaft; Anlagenrecht; anlagenbezogenes Baurecht; Wirtschaftslenkung und wirtschaftliche Krisenvorsorge; landwirtschaftliche Marktordnungen; Maße, Normen sowie Standards für das Inverkehrbringen von Waren aller Art⁴; Sicherheits- und Qualitätsstandards für Dienstleistungen aller Art; Vermessungswesen; Energiewesen; Kommunikationswesen⁵; Postwesen; Vergabe öffentlicher Aufträge;)

10. Angelegenheiten des Verkehrs

(Verkehrswesen; Kraftfahrwesen; Straßenpolizei, Schifffahrtspolizei; Binnenschifffahrt; Bundesstraßen; Bundeswasserstraßen;)

11. Schutz vor Beeinträchtigung der Umwelt

(Umweltschutz, insbesondere Luftreinhaltung, Gewässerreinhaltung sowie Lärmvermeidung und Lärmschutz; Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einschließlich Genehmigung solcher Vorhaben; Abfallwirtschaft;)

12. Angelegenheiten der Arbeitswelt und soziale Sicherheit

(Arbeits- und Sozialrecht; Arbeitnehmerschutz; Angelegenheiten des Arbeitsmarkts; Pflegegeld; Familienlastenausgleich;)

13. Angelegenheiten der Gesundheit

(Gesundheitswesen⁶, Ernährungswesen;)

14. Angelegenheiten der Wissenschaft, Forschung, Kultus

(Angelegenheiten der Universitäten und der Fachhochschulen; Kirchen- und Religionsgesellschaften; Kulturgüterschutz)

15. Nutzung der natürlichen Ressourcen

(Nutzung der natürlichen Ressourcen (insbesondere Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft und mineralische Rohstoffe) ausgenommen Landwirtschaft, Jagd und Fischerei;)

16. Verwaltungsverfahren⁷

(Verwaltungsverfahren)

17. Tier- und Pflanzenschutz

(Tierschutz einschließlich Tierversuche; Pflanzenschutz).

³ Einschließlich Theater-, Kinowesen, Buschenschank, private Zimmervermietung, Fremdenverkehr, Campingwesen, Buchmacher, Veranstaltungswesen, Skiführer, sowie Güterbeförderung, Kraftfahrlinien, Gelegenheitsverkehr.

⁴ Einschließlich Arzneimittel, Lebensmittel, Medizinprodukte, Suchtgifte, Kesselwesen, landwirtschaftliche Betriebsmittel, Chemikalien, Bauprodukte, Kraftfahrwesen, Sprengmittel.

⁵ Einschließlich Medienrecht.

⁶ Einschließlich Epidemien, Gesundheitsberufe, Veterinärwesen; Strahlenschutz; Biotechnologie (einschließlich Transplantation, Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie).

⁷ Einschließlich Enteignungsverfahren und Enteignungsentschädigung.

(2) Wenn und soweit das Erfordernis der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder der Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse dem nicht entgegensteht, kann in den **nach Abs 1 Z 9, 11 und 15** ergehenden Bundesgesetzen die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Das Bundesgesetz kann für die Erlassung der Ausführungsbestimmungen eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrats nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung der Ausführungsbestimmungen für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land die Ausführungsbestimmungen erlassen hat, treten die Ausführungsbestimmungen des Bundes außer Kraft.

(3) Von einheitlichen Bundesgesetzen auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts abweichende Regelungen dürfen in Gesetzen nur getroffen werden, wenn dies zur Regelung des Gegenstands erforderlich ist.

(4) Durch Landesgesetz können Regelungen auf den Gebieten des Zivil- und Strafrechts getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstands erforderlich sind.

ARTIKEL Y

Landessache ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:

1. **Landesverfassung**
(Organisation und Verwaltung der Länder, einschließlich der Angelegenheiten der Landesverfassung, Wahlen zum Landtag und zum Gemeinderat; des Dienstrechts der Landes-, Gemeinde- und Gemeindeverbandsbediensteten, der Auszeichnungen durch das Land;)
2. **Auswärtige Angelegenheiten der Länder**
(die Führung von auswärtigen Angelegenheiten nach Maßgabe des Artikel 16;)
3. **Gemeinden**
(Gemeinderecht (inklusive Gemeindeverbände);)
4. **Landesfinanzen und Landesstatistik**
(Landesfinanzen; Statistik für Zwecke des Landes)
5. **Landwirtschaft**
(Landwirtschaft, soweit sie nicht unter Art X fällt; Jagd und Fischerei; gesetzliche, berufliche Interessenvertretungen auf diesen Gebieten; Flurschutz;)
6. **Allgemeine Raumordnung und bauliche Gestaltung**
(Raumordnung; soweit sie nicht unter Artikel X fällt; Beschränkungen des Grundverkehrs⁸; Baurecht, soweit es nicht unter Art X fällt.)
7. **Sport**
(Sportwesen, soweit es nicht unter Art X fällt;)

⁸ Ausländergrundverkehr, land- und forstwirtschaftlicher Grundverkehr.

8. Natur und Landschaft

(Natur- und Landschaftsschutz; Ortsbildschutz; Bodenschutz;)

9. Jugend

(Jugendschutz und Jugendfürsorge; Heimwesen;)

10. Örtliche Sicherheit

(örtliche Sicherheitspolizei; Sittlichkeitspolizei; Sammlungswesen; Feuerpolizei, sowie sie nicht unter Artikel X fällt; Feuerwehrwesen; Gesundheitsdienste der Länder und Gemeinden⁹; Bestattungswesen;)

11. Landesstraßen, Gemeindestraßen**12. Sozialhilfe****ARTIKEL Z**

- (1) Alle Angelegenheiten, die nicht in Artikel X oder Artikel Y enthalten sind, fallen in die geteilte Gesetzgebungszuständigkeit von Bund und Ländern.
- (2) Im Bereich der geteilten Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.
- (3) Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.
- (4) Vor Erlassung eines Bundesgesetzes in diesen Angelegenheiten sind die Länder über den Bundesrat frühzeitig einzubinden und hat der Bundesrat das Recht, durch eine begründete Stellungnahme ein Vermittlungsverfahren gemäß Artikel in Gang zu setzen.
- (5) Wird im Rahmen des Vermittlungsverfahrens kein Einvernehmen erzielt oder trägt der Nationalrat dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens nicht Rechnung, haben die Länder das Recht, eine Subsidiaritätsklage beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Derzeit noch ausgeklammert bleiben im Vorschlag der Bereich „Schul- und Unterrichtswesen“; „Subventionsverfahren/Förderungen“ sowie die Finanzverfassung.

⁹ Gemeindeärzte, Rettungswesen.